

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im kulturellen und künstlerischen Bereich des Landkreises Rostock (Kulturförderrichtlinie) vom 14.12.2021

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Rostock

Präambel

Gemäß § 89 Abs.1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 haben die Landkreise im eigenen Wirkungsbereich die kulturelle Entwicklung ihres Gebietes zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität, die Kreativität und das Schöpferertum in den Gemeinden und Städten fördert der Landkreis Rostock kulturelle und künstlerische Projekte nach der Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen für die Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie
- der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock in der jeweils gültigen Fassung,
 - des jeweiligen Haushaltsplanes des Landkreises Rostock,
 - des § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und
 - des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung besteht **nicht**.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend des Landkreises Rostock entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens über eine Förderung und die Förderhöhe. Alle Maßnahmen zur Förderung kultureller und künstlerischer Projekte sind freiwillige Leistungen, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden können.

Einmalige oder mehrmalig gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

2. Zwecksetzung

- 2.1 Zuwendungen können für zeitlich begrenzte künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt werden, insbesondere aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst, Musik, Tanz, Film und Medien, Literatur und Bibliotheksarbeit, Soziokultur, Kinder- und Jugendkunstschulen, internationale Kulturarbeit und Heimatpflege.

Näheres zu den Fördergegenständen regelt die Anlage 1.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Projekte mit vorwiegend kommerziellem oder gewerblichem Charakter oder deren Maßnahmen der Gewinnerzielung dienen,
- Benefizveranstaltungen, Stadteilfeste, Dorf-, Ernte-, Traditions- und andere Feste,
- Projekte, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, wie Vereinsfeiern, Jubiläen,
- Veranstaltungen und Projekte, die religiösen oder parteipolitischen Zwecken dienen,
- Projekte, mit deren Förderung ein gewerbliches Unternehmen betrieben wird sowie
- Projekte, bei denen bereits vor Antragseingang mit dem Projekt begonnen worden ist.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

Kreiseigene Einrichtungen sind **nicht** antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt,

- die einen räumlichen und / oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Rostock aufweisen,
- deren Austragungsort sich im Landkreis Rostock befindet,
- die von kreisweiter oder besonderer künstlerischer oder kulturpolitischer Bedeutung sind und an denen ein großes Kreisinteresse besteht,
- die vor Antragstellung beim Landkreis Rostock noch nicht begonnen worden sind und
- aus deren Fördermittelantrag der beantragte Zweck eindeutig hervorgeht.

4.2 Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder die Höhe noch der Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet.

Der Projektbeginn erfolgt zu diesem Zeitpunkt auf eigene Verantwortung durch den/die Antragstellende/n, es bestehen keine Regressansprüche gegenüber dem Landkreis Rostock.

4.3 Zuwendungen sollen grundsätzlich nur bewilligt werden für Vorhaben,

- deren Gesamtkostenumfang des Projektes mindestens 500,00 € beträgt,
- die eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern gewährleisten,
- die den Anforderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Rechnung tragen,
- die der Demokratieerziehung dienen,
- bei denen sich die Zuwendungsempfängenden angemessen an der Finanzierung beteiligen,
- bei denen eine höchstmögliche Beteiligung Dritter und weiterer Mittelgebenden an der Finanzierung erfolgt,

- wenn Antragstellende glaubhaft darstellen, dass das Projekt aus eigener finanzieller Kraft nicht realisiert werden kann,
- bei denen die Gesamtfinanzierung gesichert und plausibel dargestellt ist und
- wenn eine Doppelförderung aus Mitteln des Landkreises Rostock ausgeschlossen ist (z.B. weiterer Antrag über gleiches Projekt in einem anderen Amt oder Behörde).

5. Zuwendungsart und -umfang, Höhe der Zuwendung, Förderungsdauer

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsförderung gewährt. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines erheblichen Landkreis- oder Landesinteresses möglich, jedoch nur dann, wenn Zuwendungsempfangende nachweislich nicht in der Lage sind, das Projekt mitzufinanzieren.

5.2 Höhe der Zuwendung, Eigenanteil

Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehenden Ausgaben. Die Höhe der Zuwendung kann grundsätzlich bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Eigenanteil des Gesamtkostenumfanges muss mindestens 25% der Gesamtfinanzierung betragen. Der Eigenanteil ist entsprechend seines Verhältnisses zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zum Projektbeginn bereitzustellen.

Der zu erbringende Eigenanteil kann nach Abstimmung mit den Mittelgebenden als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Eigenarbeitsleistungen sind plausibel nachzuweisen.

Projekteinnahmen, welche während der Projektlaufzeit eingenommen werden, gelten nicht als Eigenmittel. Zu den Projekteinnahmen zählen beispielsweise Einnahmen aus Verkäufen, Eintrittsgeldern oder Teilnahmegebühren.

5.3 Bemessungsgrundlage

Personal- und Sachausgaben sowie in begründeten Fällen Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Bauliche Investitionen als Hauptgegenstand des Projektes sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Förderungsdauer

Die beantragten Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen können Projekte für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Allgemeines

Dem Fördermittelantrag muss der beantragte Zuwendungszweck und die Zuwendungshöhe eindeutig zu entnehmen sein.

Werden Mittel des Landkreises Rostock in Finanzierungsplänen von Anträgen eingestellt, die an andere bewilligende Behörden oder Einrichtungen gerichtet sind und die über den Landkreis Rostock weiterzuleiten sind, gelten diese, entsprechend dieser Richtlinie, gleichfalls als beantragt.

Bei Komplementärfinanzierungen gelten die Bedingungen der Landesrichtlinien, die den Anträgen zugrunde liegen.

Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bleibt unberührt.

Die, in den Antragsunterlagen angegebene Kostenaufteilung schließt eine Beteiligung weiterer Zuwendungsgebenden, auch während der Projektlaufzeit nicht aus.

Das Besserstellungsverbot (Nr.1.3 ANBest-P) ist zu beachten.

Die Vorschriften der VOB/A sowie der UVgO (Unterschwelvenvergabeverordnung) sind gemäß Nr.3.1. ANBest-P zu beachten.

6.2 Datenspeicherung

Die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Antragsverfahrens erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren.

Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen des Landkreises und des Landes MV, sowie den von diesen zu Prüfzwecken beauftragten Stellen zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfängenden sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel einzeln oder insgesamt durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden.

Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträgern des Landkreises Rostock oder seines Beauftragten erfasst und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und Erfolgskontrolle verwendet. Es gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes – DSG MV.

6.3 Informationspflicht

Die Zuwendungsempfängenden verpflichten sich bei der Durchführung der Projekte bei Veröffentlichungen und sonstigen Informationen in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis Rostock hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans. Hierfür sind jeweils die Muster der Anlage 2 und 2a zu verwenden.

Dem Antrag ist eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme beizufügen, in der der Träger, Zielorientierung, Umsetzungsschritte, Finanzierungsplan und Zeitplan darzulegen sind.

Der vollständige Antrag ist unter folgender Anschrift beim Landkreis Rostock einzureichen:

**Landkreis Rostock
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow**

Die Anträge auf eine Projektförderung müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres für Maßnahmen des Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können aus formellen Gründen abgelehnt werden.

Anträge, denen die erforderlichen begründenden Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.

Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, sind abzulehnen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Rostock, Schulverwaltungs- und Kulturamt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Dieser kann Nebenbestimmungen und/ oder Auflagen enthalten. Der Empfang des Zuwendungsbescheides ist durch ein Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Hierfür ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen.

Die ANBest-P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Bewilligungsbehörde ist die Projektbegleitung kostenfrei zu ermöglichen.

Die Fördermittel stehen innerhalb des Bewilligungszeitraumes vom 01.01. – 31.12. eines laufenden Jahres zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind laut Zuwendungsbescheid beim Landkreis Rostock als Bewilligungsbehörde anzufordern. Hierfür ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist als einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der ANBest-P zugelassen (Anlage 5). Dieser ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Projektes beizufügen. Hierfür ist das Muster der Anlage 5 zu verwenden. Presseberichte und andere Dokumentationen über die Maßnahme sind beizulegen.

Die Originalbelege sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren (ANBest.-P, Pkt. 6.5.), sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7.5 Verwaltungsverfahren

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, Änderungen, die sich nach der Bewilligung in Bezug auf die Maßnahme oder Finanzierung ergeben, der Bewilligungsbehörde unverzüglich in schriftlicher Form anzuzeigen und einen angepassten Finanzierungsplan vorzulegen.

Die bewilligten Fördermittel sind ausschließlich für das, dem Antrag zugrundeliegende Projekt zu verwenden.

Wenn die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der Zuwendungsbescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuerstatten.

Die Bewilligungsbedingungen sind für die Antragstellenden bindend. Wurde eine Zuwendung unter falschen Voraussetzungen gewährt, sind die Fördermittelgebenden zu Widerruf oder Rücknahme und zur Rückforderung der Zuwendung berechtigt und verpflichtet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landrat eine Entscheidung herbeiführen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend des Kreistages ist unverzüglich hierüber zu informieren. Bei Bedarf können die Fördermittelgebenden weitere Unterlagen anfordern.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2022** in Kraft, damit tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.

.....
Sebastian Constien
Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Förderbereiche/ Förderschwerpunkte zur Projektförderung
- Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung im kulturellen Bereich
- Anlage 2a: Finanzierungsplan
- Anlage 3: Empfangsbestätigung/ Erklärung Rechtsbehelfsverzicht
- Anlage 4: Mittelabforderung
- Anlage 5: Verwendungsnachweis/ Sachbericht/ zahlenmäßiger Nachweis